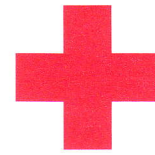


DRK-Kreisverband
Schleswig-Flensburg e.V.



Deutsches
Rotes
Kreuz

S a t z u n g

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Einbindung
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

- § 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 7 Mitglieder
- § 8 Ortsvereine
- § 9 Satzung der Ortsvereine
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 11 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 12 Ende der Mitgliedschaft

4. Abschnitt: Organisation

- § 13 Organe des Kreisverbandes
- § 14 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung
- § 15 Aufgaben der Kreisversammlung
- § 16 Durchführung der Kreisversammlung
- § 17 Kreisverbandsvorstand
- § 18 Geschäftsführender Vorstand
- § 19 Aufgaben des Kreisverbandsvorstandes
- § 20 Aufgaben des Kreisverbandvorsitzenden
- § 21 Der Kreiskonventionsbeauftragte
- § 22 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenfälle

5 Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 23 Kreisverbandsgeschäftsstelle

§ 24 Wirtschaftsführung

§ 25 Gemeinnützigkeit

6 Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 26 Ordnungsmaßnahmen

§ 27 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

§ 28 Schiedsgericht

7. Abschnitt: Gebietsänderungen, Inkrafttreten

§ 29 Gebietsänderungen

§ 30 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Schleswig-Flensburg e. V.“ ist die Gesamtheit seiner Gliederungen sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Schleswig-Flensburg e. V.“ ist Mitgliedsverband des „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein e. V.“.
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Schleswig-Flensburg e. V.“ die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (5) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Schleswig-Flensburg e. V.“ ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

(6) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband und seinen Ortsvereinen junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.

(7) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Schleswig-Flensburg e. V.“ bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung:

- * Menschlichkeit
- * Unparteilichkeit
- * Neutralität
- * Unabhängigkeit
- * Freiwilligkeit
- * Einheit und
- * Universalität

Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederung sowie deren Mitglieder verbindlich.

(8) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

§ 2 Aufgaben

- Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Schleswig-Flensburg e. V.“ stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 26) insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
 - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung

- (1) Der Kreisverband führt als eingetragener Verein den Namen „ Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Schleswig-Flensburg e. V.“. Sein Tätigkeitsbereich umfaßt das Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg. Er hat seinen Sitz in Schleswig und ist in dem Vereinsregister in Schleswig eingetragen. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
- (2) Die Satzung des Bundes- und des Landesverbandes sind für den Kreisverband und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.
- (3) Der Kreisverband verwirklicht Beschlüsse nach § 17 der Satzung des Landesverbandes sowie Regelungen nach §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes und nach § 21 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes in seinem Bereich.
- (4) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine (§ 7 Abs. 1) sowie die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen und

juristischen Personen (§ 7 Abs. 2 und 3) und Ehrenmitglieder (§ 7 Abs. 4).

- (5) Der Kreisverband vermittelt seinen Mitgliedern und den Mitgliedern seiner Ortsvereine die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Die Mitgliedsverbände des Kreisverbandes sind selbständig, soweit sich nicht aus den Satzungen des Bundes- und des Landesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (6) Gebietsänderungen der Ortsvereine bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Als Gemeinschaften gelten:
 - die Bereitschaften
 - das Jugendrotkreuz
 - die Wasserwacht.Sie gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung.
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes und seiner Mitgliedsverbände – mit Ausnahme des jeweiligen Geschäftsführers und seines Ständigen Vertreters – können nicht einem Organ des Kreisverbandes angehören. Der jeweilige Geschäftsführer und sein Ständiger Vertreter dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens oder einer Einrichtung sein, an denen ihr

Anstellungsverband mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist. Über Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Kreisverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

- (2) Gemäß Abs. 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
 - Drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
 - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
 - Schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitarbeiter dieses Personenkreises, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen
 - Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr verschuldet oder nicht verschuldet sind

- (3) In diesen Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (4) Der übergeordnete Verband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Kreisverband Berichte und Unterlagen von den Mitgliedsverbänden anfordern.
- (6) Die Zusammensetzung ihrer Vorstände sind dem Kreisverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Ortsvereinen, Organisationen und Einrichtungen). Soweit nicht anderes bestimmt ist, führen die Ortsvereine die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
- (2) Der Kreisverband ist ausschließlich zuständig:
 - für die Vertretung gegenüber dem Landesverband und dem Kreis
 - für die Vertretung gegenüber anderen Einrichtungen auf Kreisebene sowie anderen kreisweit tätigen Verbänden
 - für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von DRK-Einheiten sowie die Bereitstellung von DRK-Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung
 - für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen im Bereich der Wohlfahrtspflege
- (3) Der Kreisverband kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben selbständig Einrichtungen in einer der Aufgabenerfüllung dienlichen Rechtsform errichten, betreiben bzw. sich an derartigen Einrichtungen beteiligen.
- (4) Im Falle einer Naturkatastrophe oder eines sonstigen Katastrophenfalles übernimmt der Kreisverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen des DRK und wird mit eigenen Mitteln tätig, wenn der Vorstand oder bei Gefahr im Verzuge der Vorsitzende das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

- (5) Der Kreisverband ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten.

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes können auch natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein, wenn und soweit ein örtlicher Rotkreuz-Verein nicht vorhanden ist und ihnen wegen besonderer Verhältnisse als Mitglieder des Kreisverbandes die Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Rotkreuz-Verein nicht zuzumuten ist. Natürliche Personen sind fördernde Mitglieder.
- (3) Juristische Personen und Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen, können als korporative Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommen werden. Sie können ihren Austritt zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklären.
- (4) Personen, die sich in einem ungewöhnlichen Maße um den Kreisverband verdient gemacht haben, können vom Vorstand nach Anhörung des örtlich betroffenen Ortsvereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Ortsvereine

- (1) Für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile kann mit Zustimmung des Kreisverbandes ein Ortsverein gegründet werden.
- (2) Der Ortsverein soll ein rechtsfähiger Verein sein. Sein Zeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.
- (3) Der Ortsverein hat neben den Aufgaben nach § 2 insbesondere folgende Aufgaben:
- a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere

- gegenüber den örtlichen Behörden;
- b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder.

§ 9 Satzung der Ortsvereine

- (1) Die Ortsvereine geben sich eine Satzung, die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Kreisvorstandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. § 21 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
- (2) Die Satzung des Ortsvereins muß insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:
- Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Kreisvorstandes
 - Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen des Privatrechts bedarf der Genehmigung des Landesverbandes, bei der Verwendung dessen Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen
 - Die Ortsvereine unterliegen der Prüfung ihrer Haushaltspläne einschließlich ihrer Jahresabrechnung sowie ihrer Bücher und Kassenführung durch den Kreisverband

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.

§ 11 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Die Beiträge der persönlichen Mitglieder und der korporativen Mitglieder richten sich nach der von der Landesversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
Die Ortsvereine zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Beitrag. Der Vorstand kann im Einzelfall von der Zahlung befreien.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod
 - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds
 - Kündigung der Mitgliedschaft
 - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluß
- (2) Die Mitglieder (Ortsvereine) können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 28 seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und muß eine Rechtsmittelbelehrung

enthalten.

- (4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.
- (5) Verliert ein Ortsverein die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er sein Vermögen dem Kreisverband zu übertragen.

4. Abschnitt: Organisation

§ 13 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
 - die Kreisversammlung
 - der Vorstand
 - der Geschäftsführende Vorstand
- (2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 14 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreisversammlung besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Delegierten der Ortsvereine
- (3) Jeder Ortsverein sendet zwei Delegierte, die Delegierten eines Ortsvereines können sich nicht gegenseitig vertreten.
- (4) Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder (§ 7 Abs. 2) sowie korporative Mitglieder (§ 7 Abs. 3) nehmen als Gäste an der Kreisversammlung teil.

§ 15 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung wählt den Kreisverbandsvorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Sie bestätigt die Wahl der Leitungskräfte der Einheiten und Gemeinschaften.

Die Gewählten bleiben auf die Dauer von 4 Jahren bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

- (2) Weitere Aufgaben sind:

1. Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Haushaltes Kreisverbandsgeschäftsstelle
2. Entgegennahme der Jahresrechnung der Einrichtungen
3. Entgegennahme des Kassen- und Rechnungsprüfungsberichtes
4. Entlastung des Kreisverbandsvorstandes
5. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan für die Kreisverbandsgeschäftsstelle
6. Entgegennahme des Wirtschaftsplanes für die Einrichtungen
7. Festsetzung des Anteils der Kreisverbände an den Mitgliedsbeiträgen und an den Sammlungsergebnissen
8. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
9. Beschlußfassung über die Auflösung des Kreisverbandes

Beschlüsse nach Ziffer 8 bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen.

Beschlüsse nach Ziffer 9 bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen (gem. § 14 , Abs. 2)

§ 16 Durchführung der Kreisversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine ordentliche Kreisversammlung statt. Der Kreisverbandsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kreisversammlung einberufen; er muß dieses tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Ortsvereine unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Kreisversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder und an den Kreisverbandsvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage muß ein Monat liegen; bei außerordentlichen Kreisversammlungen

müssen mindestens fünf Werktage zwischen der Einberufung und der Versammlung liegen.

- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist beschlußfähig.
- (4) Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Kreisversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand des Kreisverbandes einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Kreisversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschließt.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Wahlen werden in der Regel schriftlich, mit Zustimmung aller Wahlberechtigten offen vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreisverbandsvorsitzenden zu ziehende Los.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Kreisverbandes und dem von ihm bestimmten Schriftführer und vom Kreisverbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes und den Ortsvereinen zu übersenden.

§ 17 Kreisverbandsvorstand

- (1) Der Kreisverband wird von dem Kreisverbandsvorstand geleitet.
- (2) Dem Kreisverbandsvorstand gehören an
 - der Vorsitzende
 - zwei Stellvertreter des Vorsitzenden
 - der Justitiar des Kreisverbandes
 - der Kreisverbandsarzt
 - der Kreisbereitschaftsleiter
 - der Leiter des Jugendrotkreuzes

- 8 Beisitzer, davon 6 Vertreter der Ortsvereine,
regional vertreten analog der Bezirkstagungen

Der Rotkreuzbeauftragte des Kreisverbandes und der Kreisverbandsgeschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes teil.

- (3) Unter den Vorsitzenden und beiden Stellvertretern müssen Männer und Frauen vertreten sein.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung des Kreisverbandes ist beschlußfähig.

§ 18 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende
 - die Stellvertreter des Vorsitzenden
 - der Kreisbereitschaftsleiter
 - der Kreisverbandsgeschäftsführer

- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen des Kreisverbandes werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben.

Soweit der Kreisverbandsgeschäftsführer im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 25 Abs. 1 tätig wird, ist er befugt, den Kreisverband zu vertreten; in diesem Fall genügt für die rechtswirksame Verpflichtung seine Unterschrift.

Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB berufen.

§ 19 Aufgaben des Kreisverbandsvorstandes

- (1) Der Vorstand kann die Leitung des Kreisverbandes dem Geschäftsführenden Vorstand übertragen.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlußfassung über die Jahresrechnung der Einrichtungen
 2. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan der Einrichtungen
 3. Vorlage eines Jahresberichts über die Tätigkeit des Kreisverbandes
 4. Beschlußfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken und die Aufnahme von

Darlehen und Bürgschaften

5. Vorbereitung der Kreisversammlung
6. Bestimmung der Delegierten zur Landesversammlung
7. Erlaß der Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand und der Dienstanweisung für den Kreisverbandsgeschäftsführer

- (3) Der Vorstand bestellt den Kreisverbandsgeschäftsführer. Er kann den Kreisverbandsgeschäftsführer abberufen.
- (4) Der Vorstand wacht über die Wahrung der Grundsätze des Deutschen Roten Kreuzes in den Ortsvereinen. Er berät die Ortsvereine und übt die Aufsicht aus durch
 - Prüfung der Haushaltspläne
 - Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung
 - Genehmigung von Grundstücksgeschäften und von Darlehen und Bürgschaften
 - Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen

§ 20 Aufgaben des Kreisverbandvorsitzenden

- (1) Der Kreisverbandvorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen der Kreisversammlung und des Vorstandes.
- (2) Bei Katastrophen und bei Gefahr im Verzuge entscheidet bis zum Eingreifen des Präsidenten des Landesverbandes gem. § 15 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes der Vorsitzende über den Einsatz der Verbände und Gliederungen des Roten Kreuzes im Bereich des Kreisverbandes. Er ist befugt, insoweit bindende Weisungen zu erteilen. Über die Katastrophen oder die sonstigen Ereignisse, die den Einsatz des Roten Kreuzes erforderlich machten, und über die getroffenen Maßnahmen ist der Präsident des Landesverbandes unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Kreisverbandvorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit dem Kreisverbandsvorstand und dem Präsidenten des Landesverbandes den Rotkreuzbeauftragten des Kreisverbandes.
- (4) Der Kreisverbandvorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder einschließlich des Kreisverbandsgeschäftsführers übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden davon nicht berührt.

§ 21 Der Kreiskonventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnisse über die Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 bestellt der Vorstand einen Kreiskonventionsbeauftragten. Seine Aufgaben bestimmen sich nach den vom Deutschen Roten Kreuz erlassenen Richtlinien.

Er berichtet jährlich dem Vorstand.

§ 22 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenfälle

- (1) Der Kreisvorstand bestellt gem. den Regelungen der K-Vorschrift des DRK einen Rotkreuz-Beauftragten, der den Kreisverband in seinem Auftrag in allen Angelegenheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie bei entsprechenden Übungen und Einsätzen gegenüber der Katastrophenschutzbehörde vertritt.

5. Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 23 Kreisverbandsgeschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Kreisverbandes wird von dem Kreisverbandsgeschäftsführer geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt. Der Kreisverbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter der im Kreisverband tätigen Mitarbeiter; er regelt deren arbeitsrechtliche Belange. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die der Vorstand erläßt.
- (2) Der Kreisverbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig. Er wird vom Vorstand bestellt. Zu seiner Abberufung sind die Beschlüsse zweier aufeinanderfolgender Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich.

§ 24 Wirtschaftsführung

- (1) Die Mittel des Kreisverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (2) Die Jahresrechnung wird durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Kreisverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes erhalten.
- (6) Der Kreisverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Landesverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer

Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden.

6. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 26 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt der Kreisvorstand fest, daß ein Mitglied (Ortsverein)
 - seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Kreisversammlung verletzt
 - sonstige wichtige Interessen des deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Mitgliedern duldetso kann der Kreisvorstand nach Anhörung des Mitgliedes anordnen, daß das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlaßt.

- (2) Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Kreisvorstand im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. In besonderen Fällen kann der Kreisvorstand einen Beauftragten bestellen oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder eines Mitgliedsverbandes abberufen. Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung ist eine Neuwahl durchzuführen.

- (3) Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden. Liegt ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kann der Mitgliedsverband gem. § 12 Abs. 3 aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden.

§ 27 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende bei Gefahr im Verzuge den im Kreisverband zusammengefaßten Mitgliedern, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Kreisvorstand zur Beschlußfassung zusammengetreten ist.

- (2) Die betroffenen Mitglieder können die Entscheidung des Kreisvorstandes über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 28 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
- zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - zwischen Einzelmitgliedern
 - zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozeßordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

7. Abschnitt: Gebietsänderungen, Inkrafttreten

§ 29 Gebietsänderungen

Vereinbarungen, die die Übernahme von Teilen anderer Kreisverbände betreffen, werden vom Kreisvorstand abgeschlossen. Soweit in Vereinbarungen Zweckbindungen für ein übernommenes Vermögen festgelegt sind, kann die Zweckbindung nur durch einen Beschluß des Kreisvorstandes geändert werden, bei dem die Vorsitzenden der Ortsvereine und Rotkreuz-Gemeinschaften, zu deren Gunsten die Zweckbindung festgelegt ist, zustimmen müssen.

§ 30 Inkrafttreten

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Kreisverbandes.